

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hechingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hechingen im Sinne der §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.

Als Leistungen gelten auch:

- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
- der Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und dergleichen,
- die Alarmierung infolge von Fehlalarm privater Brandmeldeanlagen,
- die Überland- oder Amtshilfen.

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen innerhalb des Stadtgebiets

- bei Schadenfeuer (Bränden),
- bei öffentlichen Notständen,
- bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird Kostenersatz verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmitteln, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei

Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notruf oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs.1 vorlag.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes kostenfrei sind, wird Kostenersatz verlangt. Kostenpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs.2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von Nr. 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen verursacht wurde.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

(4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit die Forderung eine unbillige Härte wäre oder die Leistung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Berechnung der Kostensätze

(1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeugen und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet.

(2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet.

Die zeitliche Inanspruchnahme der Einsatzkräfte beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereithaltung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Die Leistungs-Inanspruchnahme bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

(3) Die Kostensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
2. den Personalkosten für alarmierte aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige,

3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)
5. den Kosten für verwendete Sonderlöschmittel.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hechingen, den 24.11.2016



Dorothea Bachmann

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hechingen vom 24.11.2016

KOSTENVERZEICHNIS

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hechingen werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

Bezeichnung	
Personal	
Je Feuerwehrangehöriger und angefangene Stunde	12,00 €
ab vier Stunden und dann jeden weiteren drei Stunden wird eine Ruhestunde berechnet	
Für das hauptamtliche Personal sowie für die städt. Bediensteten, die während der regelmäßigen Arbeitszeit Feuerwehrdienst leisten (Gilt nur bei Arbeitseinsätzen)	32,00 €
Schmutzzulage je Feuerwehrangehöriger pro Stunde, wird vom Einsatzleiter angeordnet	2,50 €
Fahrzeuge	
Löschfahrzeuge	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	95,00 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 16/12	184,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
LF-KatS	133,00 €
Rüst- und Gerätewagen	
Rüstwagen RW II	187,00 €
Gerätewagen-Atenschutz GW-AS inkl. Geräte zuzüglich Prüfung pro eingesetztes Gerät	146,00 €
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G zuzüglich der Kosten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft	146,00 €
Drehleiter:	
Drehleiter DLK 23/12	264,00 €
Transport- und Führungsfahrzeuge	
Einsatzleitfahrzeug ELW	34,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €
Gerätewagen Transport GW-T	20,00 €
KODW	16,00 €
WLF Trägerfahrzeug	70,00 €
WLF mit Kran Einsatz	170,00 €
Stapler	30,00 €
Abrollbehälter	
AB Wasser / Schaum	154,00 €
AB Hochwasser / Kranzubehör	54,00 €
AB Mulde	25,00 €
Geräte	
Schläuche	
Druckschlauch B 20 m	10,00 €/Tag
Druckschlauch C 15 m	8,00 €/Tag
Rettungsgeräte:	
Stromerzeuger	6,00 €/h
Pressluftatmer als Ersatz ohne Gebrauch	5,00 €/Tag

Beleuchtungsmaterial	
Halogen-Scheinwerfer (220 V)	5,00 €/Tag
Power-Moon	10,00 €/Tag
Sonstige Geräte	
Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €/Tag
Tauchpumpe	15,00 €/Tag
Wassersauger	15,00 €/Tag
Schmutzwasserpumpe	15,00 €/Tag
Motor Pumpen	20,00 €/Tag
Sandsäcke	0,50 €/Stück

Die Grundkosten werden nur für Geräte erhoben, die nicht als Teile der Fahrzeugbestückung in Anspruch genommen werden.

Die Betriebskosten werden nur dann erhoben, soweit die Geräte nicht als Teile der Fahrzeugausrüstung in Anspruch genommen werden.

Feuersicherheitsdienst

Pauschalbetrag für BSW Kleinfahrzeug bis 7,5 t	63,00 €
Pauschalbetrag für BSW Großfahrzeug ab 7,5 t	170,00 €
Personalkosten nach Nr. 1	
Kilometerbetrag nach Nr. 2	

Schlauchpflege

Schlauchprüfung, - reinigung und trocknung	
je B- und C-Schlauch	8,50 €
Zuschlag bei starker Verschmutzung	2,00 €
Schlauchreparaturen	
Ausbessern mit Flick, je Flick	6,50 €
Einbinden einer Kupplung für einen B- oder C-Schlauch	7,50 €

Sonstiges

Leinen prüfen, waschen und trocknen je Leine	7,50 €
Hakengurt prüfen, je Gurt	3,00 €
Einsatzkleidung Reinigung	
Einsatzjacke	15,50 €
Einsatzhose	9,50 €
Kleinteile je Stück wie Flammschutzhaube, Handschuhe ...	2,00 €
Wolldecken	9,50 €

Atemschutzwerkstatt

Vollmasken

Erstprüfung- und erfassung im System	13,00 €
Reinigen, Desinfektion und Prüfen nach gebrauch	16,00 €
Zwei- Jahresprüfung	13,00 €
Vier-Jahresprüfung Wechsel Atemventilscheibe	17,50 €
Sechs- Jahresprüfung Wechsel Sprechmembrane	17,50 €

Lungenautomat

Erstprüfung- und erfassung im System	13,00 €
Reinigen und Prüfen	13,00 €
Vier-Jahresprüfung	15,00 €
Sechs- Jahresprüfung	15,00 €

Atemluftflaschen Füllen

Flasche 200 bar	10,00 €
-----------------	---------

Flasche 300 bar	13,00 €
Pressluftatmer	
Erstprüfung und erfassung im System	15,50 €
Reinigen und Prüfen	18,50 €
Zuschlag bei starker Verschmutzung	7,50 €
Sechs-Jahresprüfung	33,50 €
1/2 Jahresprüfung	18,50 €
CSA Schutzanzüge	
Reinigen und Prüfen	45,00 €
Jahresprüfung	35,00 €
Sonstige Reparaturen nach Zeit 32€/h und Materialaufwand	

Unbefugter Alarm

Personalkosten nach Nr. 1
Fahrzeugkosten nach Nr. 2
Als Mindest-Einsatzdauer werden 3 Stunden angesetzt
Reparaturstunden

Insekteneinsatz

Pauschale 200,00 €
Einsatzzeit bis 2 Stunden und 3 Mann
darüber hinaus nach tatsächlichem Aufwand

Materialkosten

Materialkosten Selbstkosten
werden in gleicher Höhe weiterberechnet